



Bericht
des
Tallinna Börsenkomitees
über seine Tätigkeit im Jahre
1935

Bericht
des
Tallinna Börsenkomitees
über seine Tätigkeit im Jahre
1935

Tallinn, 1936.

Aktsiaselts „Ühiselu“ trükk.

INHALT.

	Seite
Der Bestand des Börsenkomitees	5
Die Mitglieder des Börsenvereins	6
Der Vereidigte Börsenmakler	8
Die Generalversammlungen	8
Die finanzielle Lage des Tallinna Börsenkomitees	9
Die Arbitragekommission	9
Die Vertreter des Börsenkomitees in verschiedenen Institutionen	10
Die Ernennungen der Sachverständigen und Experten	11
Die Fondsbörse	11
Die Warenbörse	11
Die Tallinna Börsen- und Hafentartell	12
Der Estländische Verein solidarisch verantwortlicher Beamten	12
Feststellung und Registrierung der auf dem Gebiete des Handels geltenden Usancen	13
Die Kündigung der Dienstverträge	13
Auslegung der Handelsusancen	13
Das Projekt des Zollgesetzes	14
Das Programm der Handelsschulen	14
Der Spezialfonds auf den Namen des Generals Unt	15
Die interne Tätigkeit des Börsenkomitees	16

Beilagen.

I. Hausordnung der Kommission zur Notierung der Preise für Bacon, lebende Schweine und Schweinefleisch	19
II. Hausordnung der Kommission zur Notierung der Butterpreise	25

III. Hausordnung der Kommission zur Notierung der Preise für Flachs	27
IV. Hausordnung der Kommission zur Notierung der Preise für Hühnereier	29
V. Hausordnung der Kommission zur Notierung der Preise für Kartoffeln	31
VI. Hausordnung der Kommission zur Notierung der Preise für Gemüse	33
VII. Hausordnung der Kommission zur Notierung der Milchpreise	35

DAS TALLINNA BÖRSENKOMITEE UND DER TALLINNA BÖRSENEREIN.

Im Jahre 1935 begann das Börsenkomitee seine Tätigkeit in folgendem Bestande:

**Der Bestand
des Börsen-
komitees.**

Ehrenmitglied der Staatsälteste
Herr Konstantin Päts.

Präses Herr B. Rostfeld.

Vize-Präses Herr E. Rosen.

Mitglieder die Herren:

E. Bremen,
R. Domberg,
W. Puhk,
J. Pödra,
E. Rosenwald,
A. Ströhm,
R. Tofer,
K. Unt,
H. Witte.

Kandidaten die Herren:

O. Löwi,
H. F. Schmidt,
E. Sporleder,
A. Schipai.

Auf der am 10. Juli abgehaltenen zweiten Generalversammlung des Tallinna Börsenvereins wurden die turnusmässig ausscheidenden Glieder des Komitees die Herren R. Domberg und A. Ströhm wiedergewählt.

**Die Mitglieder
des Bör-
senvereins.**

Zu Beginn des Jahres 1935 zählte der Börsenverein
80 Mitglieder. Mitglieder waren:

- | | |
|--|--|
| 1. A. E. G., Eesti elektri selts, p. v. Tallinna osakond. | A. E. G., Estland. Elektricitäts-ges. m. b. H., Filiale Estland. |
| 2. „Asserin“, A.-S. | „Asserin“, A.-G. |
| 3. Balti Puuvilla Ketramise ja Kudumise vabrik, A.-S. | Baltische Baumwoll Spinnerei, A.-G. |
| 4. Balti Päästeselts. | Baltischer Bergungsverein. |
| 5. Bornholdt, P. & Ko. | P. Bornholdt & Ko. |
| 6. Christiansen, N. & Ko. | N. Christiansen & Ko. |
| 7. Clayhills, Thomas & Son. | Thomas Clayhills & Son. |
| 8. Eesti Kunstsarve Vabrik Kerson & Ko, A.-S. | Estnische Kunsthornfabrik O. Kerson & Ko, A.-G. |
| 9. Eesti Laenupank, A.-S. | Estnische Darlehnsbank, A.-G. |
| 10. „Eesti Lloyd“, Kinnituse A.-S. | Versicherungs- A.-G. Estnischer Lloyd. |
| 11. Eesti Maapank. | Estnische Agrarbank. |
| 12. Eesti Pank. | Eesti Pank. |
| 13. Eesti Petrol, A.-S. | A.-G. „Eesti Petrol“. |
| 14. Eesti Piimaühisuste Liit. | Verband der Estnischen Molke-eigenossenschaften. |
| 15. Eesti Rahvapank. | Estnische Volksbank. |
| 16. Eesti Seemnevilja Ühisus. | Estnische Saatgesellschaft. |
| 17. Eesti Speditiooni A.-S. end. Kniep & Werner. | Estnische Speditions A.-G., vorm. Kniep & Werner. |
| 18. Eesti Tarvitajateühisuste Keskühisus. | Estnischer Zentralverband der Konsumvereine. |
| 19. Eesti liikumata varanduste ekspluateerimise selts Koch & Ko. | Estnische Gesellschaft für Grundbesitz, Koch & Ko. |
| 20. Eestimaa Põllumajanduse & Tööstuse A.-S. „Estakland“. | Estländische A.-G. für Landwirtschaft und Gewerbe „Estakland“. |
| 21. „E. K. A.“, Eestimaa kinnituse A.-S. | „E. K. A.“, Estländische Versicherungs- A.-G. |
| 22. „Ephag“, A.-S., Eestimaa apteegi & rohukaubanduse ühing. | „Ephag“, Estländische Pharmazeutische Handels- A.-G. |
| 23. „Estonia“ põllumajandusline keskühisus. | „Estonia“, Landwirtschaftl. Zentralgenossenschaft. |
| 24. „Estonia Eksporttapamajad“, ühisus. | „Estonia“, Genossenschaft der Exportschlachthäuser. |
| 25. Gahlnbäck, Carl. F. | Carl F. Gahlnbäck. |
| 26. Günther, E. | E. Günther. |
| 27. „Ilmarine“, metallitööstuse A.-S. | „Ilmarine“, Metallfabrik, A.-G. |
| 28. Jensen, Chr., Tallinna osakond. | Chr. Jensen, Tallinna Filiale. |
| 29. Johanson, E. J., A.-S., Tallinna Paberivabrik. | E. J. Johanson, A.-G. der Tallinna Papierfabrik. |
| 30. Kauba Pank, A.-S. | Handelsbank, A.-G. |
| 31. Kilgas, Oskar, Trikoo-, pitsi- ja sukavabrik, A.-S. | Oskar Kilgas, Trikot-, Spitzen und Strumpffabrik, A.-G. |
| 32. Kimberg, vennad, A.-S. | Gebrüder Kimberg, A.-G. |
| 33. Kluge & Ströhm. | Kluge & Ströhm. |

- | | |
|--|---|
| 34. Koch, Joach ^m Christ ⁿ . | Joach ^m Christ ⁿ Koch. |
| 35. „Koil“, paberivabriku A.-S. | „Koil“, A.-G. der Papierfabrik. |
| 36. Krediid Pank, A.-S. | Kreditbank, A.-G. |
| 37. Krull, Franz, Masinaehituse A.-S. | Franz Krull, A.-G. der Maschinenfabrik. |
| 38. Kuhlmann, J. E., A.-S. | J. E. Kuhlmann, A.-G. |
| 39. „Laferme“, A.-S. | „Laferme“, A.-G. |
| 40. Lemberg, Karl, A.-S. | Karl Lemberg, A.-G. |
| 41. „Lihaeksport“, ostu-müügi ühing. | „Lihaeksport“, Kauf- und Verkaufsvereinigung. |
| 42. Luther, A. M., Eesti Mehaanilise puutööst. A.-S. | A. M. Luther, A.-G. für mechanische Holzbearbeitung. |
| 43. Moller, O. | O. Moller. |
| 44. Narva Kalevi Manufaktuur. | Narwaer Tuchmanufaktur. |
| 45. Nurminen, John, Eesti A.-S. | John Nurminen, Eesti A.-G. |
| 46. Piiritusepuhastamise vabrikute O.-Ü. | Anteilgesellschaft der Spiritusrectifikationsanstalten. |
| 47. Pikalaenu Pank. | Bank für langfristige Darlehen. |
| 48. „Polaris“, Eesti kinnituse A.-S. | Estnische Versicherungs- A.-G. „Polaris“. |
| 49. Port-Kunda, A.-S., Tsemendivabrik. | Port-Kunda, A.-G. der Cementfabrik. |
| 50. Puhk & Pojad. | Puhk & Söhne. |
| 51. Põhja Paberi ja Puupapi vabrikute A.-Ü. | Nordische Papier und Zellstoffwerke, A.-G. |
| 52. Raaschou, Jörgen & Ko., A.-S. | Jörgen Raaschou & Ko., A.-G. |
| 53. Riigi Trükikoda. | Staatliche Druckerei. |
| 54. Esimene Eesti Põlevkivitööstus, A.-S. | Erste Estnische Brennschieferindustrie, A.-G. |
| 55. Rosen & Ko., Tallinna Piiritusevabrikant. ühisus. | Tallinna Verein der Brenne-reibesitzer, Rosen & Ko. |
| 56. Rotermanni Tehased, A.-S. | Rotermanssche Werke, A.-G. |
| 57. Rumberg, Tuberg & Ko. | Rumberg, Tuberg & Ko. |
| 58. G. Scheel & Ko., A.-S. | G. Scheel & Ko., A.-G. |
| 59. Schenker & Ko. | Schenker & Ko. |
| 60. Schmidt, Alex. | Alex. Schmidt. |
| 61. Siegel, C., Eesti A.-S. | Estnische A.-G. C. Siegel. |
| 62. Sindi Kalevivabr. Ühisus. | Sindi Tuchmanufaktur, A.-G. |
| 63. Sporleder, E., O.-Ü. | E. Sporleder, Anteilgenossenschaft. |
| 64. Stempel, Th. | Th. Stempel. |
| 65. Stude, Georg, Martsipaani ja shokolaadi vabrik. | Georg Stude, Marzipan und Schokoladen Fabrik. |
| 66. Stude, Oscar. | Oscar Stude. |
| 67. Tallinna Aktsiapank, A.-S. | Tallinna Aktienbank, A.-G. |
| 68. Tallinna liikumata varanduste omanikkude krediit-ühisus. | Kreditverein der Tallinna Immobilienbesitzer. |
| 69. Tallinna Linnapank. | Tallinna Stadtbank. |
| 70. Tallinna Manufaktuur & kaubanduse A.-S. | Tallinna Manufaktur und Handels A.-G. |

- | | |
|---|---|
| 71. Tartu Eesti Majandusühisus. | Tartu Estnische Ökonomische Genossenschaft. |
| 72. Tartu Pank. | Tartu Bank. |
| 73. Tofer, Reinhold, A.-S. | Reinhold Tofer, A.-G. |
| 74. Tofer, Vennad, A.-S. | Gebrüder Tofer, A.-G. |
| 75. Trankmann, A. J. & Ko. | A. J. Trankmann & Ko. |
| 76. Türi Paberivabrik, A.-S. | Papierfabrik Türi, A.-G. |
| 77. „Union“, Nahatööstus, A.-S. | Lederfabrik „Union“, A.-G. |
| 78. United Baltic Corporation. | United Baltic Corporation. |
| 79. „Võhma Eksporttapamaja“, ühisus. | Verein „Exportschlachthaus Võhma“. |
| 80. Vennad Popov, Metallikaubanduse A.-S. | Gebrüder Popov, Metallhandels A.-G. |

Im Laufe des Jahres traten aus dem Börsenverein aus:

Th. Stempel,
A/S. Karl Lemberg,
Jörgen Raaschou & Ko. A.-G.
A.-G. „Asserin“.

Im Laufe des Jahres wurden in den Börsenverein neu aufgenommen:

Abja Linawabrik, o/ü. — Abja Flachsfabrik. Anteilgenossenschaft.
A/S. Järvakandi Tehased — A.-G. Werke Järvakandi.

Der Vereidigte Börsenmakler.

Als vereidigter Fonds- und Warenmakler war Herr Walter Roost tätig. Durch seinen am 8. November erfolgten Tod wurde das Börsenkomitee vor die Aufgabe gestellt, einen für den Maklerposten geeigneten Kandidaten zu finden. Bewerber für diesen Posten erschienen in ausserordentlich grosser Zahl. Die Aufgabe des Börsenkomitees war durchaus keine leichte, da es sich darum handelte, in einer Person einen Makler für zwei Gebiete (Waren und Fonds) zu finden. Jedes einzelne Bewerbungsgesuch wurde einer gründlichen Erwägung unterzogen; diese Arbeit dauerte bis Ende des Berichtsjahres. Die Wahl des Maklers erfolgte im Jahre 1936.

Die Generalversammlungen.

Im Jahre 1935 hielt der Börsenverein zwei Ordentliche Generalversammlungen ab. Auf der ersten Generalversammlung, welche am 5. Juni stattfand, wurde der Kassenbericht für 1934 und der Voranschlag für 1935 vorgelegt. Zur Prüfung des Voranschlages und des Berichtes wurde eine Revisionskommission im Bestande der Herren Th. Käärik, L. J. Jüris und H. Endelin gewählt.

Auf der am 10 Juli abgehaltenen zweiten Ordentlichen Generalversammlung wurde der Bericht der Revisionskommission betreffend der Revision der Bücher und der Kasse vorgelegt. Die Generalversammlung bestätigte die Bilanz des Jahres 1934, welche mit Kr. 50.586,22 abschloss und das Verlust- und Gewinnkonto, welches mit Kr. 19.861,50 im Gleichgewicht war. Der Voranschlag für 1935 wurde mit Kr. 17.813.— bestätigt.

Unter dem Einfluss der allgemeinen Wirtschaftskrise war das Börsenkomitee s. Z. gezwungen, nach verschiedenen Richtungen hin Einsparungen zu machen. Dank diesen Einsparungen war es dem Börsenkomitee möglich, seine Arbeit in den Grenzen des Voranschlages zu leisten; dasselbe kann auch in Bezug auf das vorliegende Berichtsjahr gesagt werden. Infolge des Rückganges der Einnahmen musste das Börsenkomitee sich auf die für die Geschäftsführung notwendigen Ausgaben beschränken. Die Gewährung von Unterstützungen an verschiedene, die Interessensphären des Börsenkomitees berührende Unternehmungen, musste vollständig aufgegeben werden. Dagegen ist das Börsenkomitee seinen Verpflichtungen in Betreff der Instandhaltung des Börsengebäudes im vollen Masse nachgekommen. Als alter Bau verlangte das Börsengebäude grosse Ausgaben und die einkommenden Mieten deckten kaum die Remontekosten. Sie konnten jedoch im Rahmen des Voranschlages gedeckt werden.

**Die finanzielle Lage
des Tallinna
Börsen-
komitees.**

Auf der zweiten Generalversammlung vom 10. Juli wurde die Arbitragekommission in folgendem Bestande gewählt:

**Die Arbitrage
Kommission.**

Glieder: die Herren

E. Bremen,
R. Domberg,
A. Koch,
J. Pödra,
E. Rosenwald,
B. Rostfeld,
J. Rumberg,
A. Schipai,
A. Tofer,
H. Witte.

Substituten: die Herren A. Kapsi
 E. Sporleder,
 R. Tofer,
 W. Widik.

Die Arbitragekommission hatte eine Streitfrage zu schlichten.

**Die Vertreter
 des Börsen-
 komitees in
 verschiede-
 nen Institu-
 tionen.**

Die Vertreter des Börsenkomitees im Jahre 1935 waren:

1. In dem Estnischen Nationalkomitee der Internationalen Handelskammer E. Rosen.
2. In dem Zentralorgan des Tourismus in Estland E. Loo.
3. In der Kommission zur Regelung der Einfuhr beim Wirtschaftsministerium J. Põdra,
R. Tofer.
4. In der Generalversammlung der Estländischen Telegraphenagentur J. Põdra.
5. In der Generalversammlung der A.-G. „Näitus“ B. Rostfeldt.
6. In der Verwaltung der Seewege E. Rosenwald,
J. Põdra,
R. Domberg,
E. Sporleder.
7. In der Estnisch-Russischen Handelskammer B. Rostfeld.
8. Auf dem Aktus der Eröffnung des Seemuseums E. Rosenwald.
9. „Sanatorium Klosterwald“ B. Rostfeld.
10. In der Generalversammlung der Eesti Pank B. Rostfeld.
11. Auf dem Jubiläumsaktus des Estonia Vereins E. Rosen.
E. Rosenwald.
12. Im Unterrichts- und Sozialministerium: in der Beratung der Unterrichtsfrage in den Handelsschulen J. Põdra.
13. In der Kommission zur Notierung der Preise für Waldmaterialien W. Puhk.
E. Rosenwald.

In die Liste der Experten des Börsenkomitees wurde für das Gebiet der Schifffahrt und Schiffsnutzung Kapitän Oskar Tiedemann aufgenommen. Auch im Berichtsjahr hatte das Börsenkomitee auf Ersuchen verschiedener Institutionen und Unternehmen Experten zu ernennen und Expertisen vornehmen zu lassen.

Vom Börsenkomitee wurden folgende Sachverständige für verschiedene Fragen ernannt: Börsenmakler W. Roost, Veterinärarzt A. Arras, Chemiker A. Aljak, Fleischermeister E. Treikelder, Ing. P. Masing, Ing. P. Gerretz, Kapitän E. Attemann, Kapitän O. Tiedemann, Ing. Jaaniwald.

Die Ernennung der Sachverständigen und Experten.

Die Sitzungen der Notierungskommission der Fondsbörse zur Notierung der Kurse fanden täglich statt.

Die Fondsbörse.

Die Kommission arbeitete in folgendem Bestande:

Glieder des Kommission:	Substituten:
Eesti Pank — Präsident J. Jaakson,	Direktor J. Rosenfeld, Prokurist L. Parkas und H. Endelin,
Kredit Pank — Präses P. Kurwits,	Prokurist F. Lauristin u. W. Eichen,
A.-G. Scheel & Ko. — Präses K. Scheel,	Prokurist E. Teslon und H. Dehn,
Tartu Pank — Direktor F. Tannebaum,	Prokurist W. Thomson u. G. Luik,
Tallinna Stadtbank — Präses L. J. Jüris	Prokurist A. Lehes und R. Peterson,
Estnische Volksbank — Präses A. Kask.	Prokurist L. Palura.

Die Kommission zur Notierung der Grosshandelspreise notierte die Warenpreise und die Frachten. Zu dieser Kommission gehörten die Herren H. Witte, H. F. Schmidt, H. Peetrimägi, A. Kimberg, L. Ostrat und der Börsenmakler.

Die Warenbörse.

Die Kommission zur Notierung der Preise der wichtigeren Ausfuhrwaren setzten nach wie vor ihre Tätigkeit weiter fort. Hinzu kam noch die Kommission zur Notierung der Preise für frische Milch. Im Berichtsjahre bestanden 8 Kommissionen:

	Kommission zur Notierung der Preise für Bacon.					
"	"	"	"	"	"	Butter.
"	"	"	"	"	"	Flachs.
"	"	"	"	"	"	Eier.
"	"	"	"	"	"	Kartoffeln.
"	"	"	"	"	"	Gemüse.
"	"	"	"	"	"	Wald-
						materialien.
"	"	"	"	"	"	Milch.

Der Tätigkeit, sowie der Organisation dieser Kommissionen wurde von den verschiedensten Seiten ein lebhaftes Interesse bekundet. Um den sachlich Interessierten, sowohl im Inlande als auch im Auslande, die Möglichkeit zu geben, die Arbeit und die Eigenart dieser Kommissionen kennen zu lernen, werden in der Anlage deren Hausordnungen beigelegt.

Die Hausordnung der Kommission zur Notierung der Preise für Waldmaterialien ist bereits in dem Bericht des Börsenkomitees für das Jahr 1934 veröffentlicht.

Ein Vertreter des Börsenkomitees nimmt an sämtlichen Notierungssitzungen teil, sei es auf Grundlage der Hausordnung oder einer besonderen Vereinbarung.

**Die Tallinna
Börsen- und
Hafenartell.**

Im Jahre 1935 zählte die Artell 35 Mitglieder und 65 Angestellte.

Der Artellälteste war Ed. Riismann, seine Gehilfen waren Ferdinand Pajomägi und Karl Linkmann.

Die Bilanz der Artell war im Gleichgewicht mit Kr. 125.227,64; Eingang — Kr. 322.015,73, Ausgang — Kr. 314.090,35, somit ergab das Jahr einen Überschuss von Kr. 7.925,35.

**Der Estländische Verein
solidarisch-
verantwortlicher Be-
amten.**

In den ersten Jahren des Bestehens des Vereins hatten die Mitglieder häufig Unterschüsse zu decken, späterhin jedoch, mit der Entwicklung des Vereins, wurde es möglich, die Verluste aus den Reservesummen zu decken. Das Jahr 1935 war ein überaus günstiges, es war nicht nötig wiederum zu den Reservesummen zu greifen, da irgendwelche Verluste nicht zu verzeichnen waren. Die Bilanz des Jahres 1935 war im Gleichgewicht mit Kr. 75.957,85 und das Verlust- und Gewinnkonto mit Kr. 6.749,87.

Der Verein zählte zum 1. Januar 183 Mitglieder und zum 31. Dezember — 178 Mitglieder. Präses war Herr Ojaveski.

FESTSTELLUNG UND REGISTRIERUNG DER AUF DEM GEBIETE DES HANDELS GELTENDEN USANCEN.

Das Börsenkomitee setzte seine Arbeit auf dem Gebiete der Konstatierung und Auslegung der Handelsusancen fort. Im Berichtsjahre unterzog das Börsenkomitee die Usance, betreffend Kündigung der Dienstverträge einer Revision und registrierte sie.

Nach den hier geltenden Usancen wird den Kontorangestellten einen Monat praenumerando gekündigt. Bei der Entlassung eines Angestellten aus von ihm unabhängigen Gründen, erhält derselbe ein Monatsgehalt, gerechnet vom Kündigungstage. Diese Kündigungszeit gilt nur für Dienstverträge, laut welchen das Gehalt monatlich gezahlt wird und bezieht sich nicht auf Verträge, welche entweder ein Jahresgehalt fixieren, oder spezielle Pflichten vorsehen, die eo ipso die Dauer des Vertrages bestimmen.

Beamten, die höhere und verantwortliche Posten bekleiden und Prokuristen ist 3 Monate praenumerando zu kündigen.

Für die in führender Stellung stehenden Personen und Leiter von Filialen gilt eine 3 bis 6 monatliche Frist, die vom Umfang der Vollmachten und von den Bedingungen des Vertrages abhängt. Bei Kündigung des Dienstvertrages des geschäftsführenden Direktors eines Unternehmens der Grossindustrie oder des Grosshandels gilt eine sechsmonatliche Frist.

Ausser der Frage der Kündigung von Dienstverträgen wurden dem Börsenkomitee auf dem Gebiete der Dienstverträge noch Fragen in Betreff des den Beamten zu gewährenden Urlaubs vorgelegt. Hierfür gab das Börsenkomitee folgende Erklärung:

In Estland ist es üblich den Bürobeamten einen Urlaub von 1—4 Wochen im Jahre zu bewilligen, wenn der Beamte mindestens ein Jahr im Dienst gewesen ist.

Die Kündigung der Dienstverträge.

Auslegung der Handelsusancen.

Bei Berechnung der Dauer des Urlaubs werden seine im Dienst verbrachte Zeit und die Art seines Dienstes in Betracht gezogen. Fehlt eine entsprechende Vereinbarung in Bezug auf den Urlaub, so kann der Beamte, nachdem er eine gewisse Zeit angestellt gewesen ist, keinen Urlaub beanspruchen.

Ferner wurde dem Börsenkomitee noch folgende Frage vorgelegt: sehen im Falle des Todes eines Angestellten das Gesetz oder der Brauch die Zahlung einer bestimmten Summe seitens der betreffenden Firma an dessen Angehörige vor?

Antwort: Gewöhnlich sucht man in dem Falle, wenn bei der betreffenden Institution keine Sterbekasse besteht, den Witwen und Waisen des verstorbenen Beamten eine Unterstützung zukommen zu lassen, deren Höhe und Form von den Umständen eines jeden Einzelfalles abhängen. Dabei können verschiedene Umstände mitwirken, von denen man die Beziehungen des verstorbenen Beamten zu seinen Arbeitgeber nennen könnte, die Dauer des Dienstes, die materielle Lage der Familie u. a.

Das Projekt des Zollge- setzes.

Das Projekt wurde im Berichtsjahr im Wirtschaftsministerium ausgearbeitet. Auch das Börsenkomitee sah das Projekt durch. An der Durchsicht des Projekts arbeitete längere Zeit eine Kommission. Die Kommission hörte und erwog die Meinungen an der Sache interessierter Kreise. Die Arbeit wurde im Jahre 1936 fortgesetzt.

Das Pro- gramm der Handels- schulen.

In dieser Frage fand im Unterrichts- und Sozialministerium eine Beratung statt, an der auch die Vertreter des Börsenkomitees teilnahmen. Auf der Beratung wurde es für zweckmässig befunden, den Kursus der Handelsschule in einen vierjährigen umzugestalten. Das Börsenkomitee, vom Standpunkt des praktischen Lebens ausgehend, sprach sich für den vierjährigen Kursus aus und betonte, dass auf den wirtschaftlichen Lehrstoff, sowohl theoretisch als auch praktisch, grösseres Gewicht zu legen wäre.

Natürlich vermag auch die neue Handelsschule nicht, Menschen voll mit praktischer Berufskennntnis auszubilden. In einer Schule ist solches nicht im vollen Masse möglich. Eine gründliche kaufmännische Vorbildung ermöglicht aber später, sich Spezialkennt-

nisse und praktische Erfahrungen auf einem engeren Gebiet schneller anzueignen, in den entsprechenden Spezialschulen, auf Kursen und durch praktische Arbeiten.

Das Börsenkomitee hatte nicht die Möglichkeit, den genauen Stundenplan näher kennen zu lernen, wohl aber lenkte es die Aufmerksamkeit des Ministeriums auf die Notwendigkeit eines Unterrichts der russischen Sprache in den Handelsschulen.

Im Geschäftsleben wird eine gewisse Anzahl Menschen mit Kenntnis des Russischen aus folgenden Gründen benötigt:

1. Das russische Volk lebt abgeschlossen in einem Bereich, in dem die Kenntnis der estnischen Sprache in genügender Masse kaum so bald sich aneignen lässt.
2. Das Verhältnis der russischen Bevölkerung 8,5% zur Gesamtbevölkerung Estlands verdient wohl Berücksichtigung.
3. Estland befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft des russischen Reiches, mit dem gegenwärtig ein verhältnismässig lebhafter Handelsverkehr besteht, der bei Entwicklung normaler Beziehungen sich weiterhin noch steigern kann.

Zu erwähnen sind die ernstesten Schwierigkeiten für die Absolventen der Schule bei Erhalt von Anstellungen in Geschäften und Unternehmen in entlegeneren Gegenden auf dem Lande an der russischen Grenze und in Städten mit einer zahlreicheren russischen Einwohnerschaft. Eine Reihe von Fällen ist bekannt, wo die Absolventen gezwungen waren, nach Beendigung der Schule die russische Sprache privatim zu erlernen, um, wo die Kenntnis der russischen Sprache notwendig ist, eine Anstellung zu erhalten und in derselben zu verbleiben.

Aus den angeführten Gründen müsste in den Handelsschulen der Unterricht im Russischen eingeführt werden, wenigstens in den Grenzen der für den alltäglichen Verkehr notwendigen Sprachkenntnis.

Der auf Initiative des Börsenkomitees im Jahre 1930 gegründete Spezialfonds auf den Namen des Generals Unt wurde im Berichtsjahr endgültig dem General Laidoner Kapital zum Besten der Invaliden als Spezialfonds übergeben.

**Der Spezial-
fonds auf
den Namen
des Generals
Unt.**

**Die interne
Tätigkeit
des Börsen-
komitees.**

Das Börsenkomitee stand in Korrespondenz mit verschiedenen inländischen staatlichen und wirtschaftlichen Organisationen, sowie mit auswärtigen wirtschaftlichen Institutionen. Im Berichtsjahre wurde bei der Internationalen Handelskammer das Internationale Börsenbureau gegründet. Mitglied desselben ist auch das Börsenkomitee.

Das Börsenkomitee stellte Zeugnisse aus betreffend Valuta	94
Es kamen zum Versand:	
Kurszettel	298
Eiskarten	87
Von Gerichten, Notären u. a. erhielt das Börsenkomitee Mitteilungen zur Bekanntmachung .	91

Beilagen.

**HAUSORDNUNG
DER KOMMISSION ZUR NOTIERUNG DER PREISE
FÜR BACON, LEBENDE SCHWEINE UND
SCHWEINEFLEISCH.**

Grundlage: § 7 des Gesetzes über die Förderung der Schweinezucht. (Staatsanzeiger 30 — 1935.)

I.

§ 1. Zur Feststellung des den Landwirten für Baconschweine zu zahlenden Preises wird in Tallinn beim Börsenkomitee eine Kommission zur Notierung der Preise für Baconschweine gebildet.

§ 2. Zum Bestand der Notierungskommission gehören:

1. Ein vom Landwirtschaftsminister ernannter Vertreter des Landwirtschaftsministeriums als Vorsitzender der Kommission.
2. Zwei Vertreter der Landwirtschaftskammer.
3. Ein Vertreter der an der Förderung der Schweinezucht tätigen Organisation, deren Teilnahme an der Kommission der Landwirtschaftsminister für nötig erachtet.
4. Je ein Vertreter von jedem Bacon exportierenden Exportschlachthaus. Jeder Vertreter hat einen Substituten.

An den Sitzungen der Notierungskommission nehmen zu Informationszwecken teil: der Börsenmakler als Vertreter des Tallinna Börsenkomitees, die Vertreter des Konjunkturinstitutes und des Estländischen Baconexportvereins.

§ 3. Die in der Notierungskommission vertretenen Organisationen stellen von sich aus die Kandidaturen der Kommissionsglieder und deren Substituten dem Direktor der landwirtschaftlichen Abteilung vor. Die Glieder der Notierungskommission und deren Substituten werden vom Landwirtschaftsminister auf Vorstellung des Direktors der landwirtschaftlichen Abteilung ernannt.

§ 4. Die Glieder der Kommission und deren Substituten werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Die Organisationen haben das Recht, ihre Vertreter jederzeit aus der Notierungskommission abzuberufen, wobei sie den Direktor der landwirtschaftlichen Abteilung davon in Kenntnis setzen und neue Kandidaten vorstellen.

§ 5. Der Landwirtschaftsminister hat das Recht, auf Vorschlag des Direktors der landwirtschaftlichen Abteilung jederzeit Mitglieder der Kommission oder deren Substitute zu entfernen, wenn 1) das Kommissionsglied die Notierungsordnung stört, 2) das Kommissionsglied an den Sitzungen der Kommission dreimal nacheinander nicht teilgenommen hat und sein Substitut ihn nicht vertreten hat, 3) das Kommissionsglied die Sitzung verlässt mit der Absicht, das Zustandekommen der Notierung zu verhindern.

An Stelle der entfernten Kommissionsglieder stellt die Organisation, deren Vertreter entfernt worden sind, neue Kandidaten vor. Werden keine Kandidaten vorgestellt, oder wird erneut ein bereits entferntes Kommissionsglied zur Ernennung vorgestellt, so wird das Kommissionsglied vom Landwirtschaftsminister auf Vorstellung des Direktors der landwirtschaftlichen Abteilung ernannt.

§ 6. Bei der Notierung des höchsten, für Baconschweine zu zahlenden Preises wird als Grundlage genommen: 1) die höchste Londoner Notierung der Baconpreise, 2) die höchste Notierung auf dem ständigen Tallinaer Schlachtvieh- und Rindfleischmärkte der auf dem Innenmarkt verkauften Schweine mit Bacongewicht, wenn die Exportschlachthäuser auf dem Innenmarkt Baconschweine verkaufen, 3) die höchsten Baconpreise auf den Auslandsmärkten, wenn Bacon nach anderen Auslandsmärkten exportiert wird, 4) Zusätzliche Zahlungen aus dem Unterstützungsfonds für Schweinefleischpreise, wenn sie gezahlt werden.

Bei der Berechnung des zu zahlenden Preises wird bei der Notierung mit den Produktions- und Geschäftskosten der Exportschlachthäuser, dem Risiko und der Tendenz des Auslands- und Innenmarktes gerechnet.

Zur Verhütung von Schwankungen der zu zahlenden Preise hat die Kommission das Recht, einen höheren oder niedrigeren Preis, als den kalkulierten zu notieren,

wobei der Vorsitzende der Kommission genau die Gesamtsumme berechnet, die über den kalkulierten Preis hinaus gezahlt worden ist oder unausgezahlt geblieben ist. Die Berechnung dieser Summen geschieht in der landwirtschaftlichen Abteilung, und bei den nächsten Notierungen werden diese Summen in Betracht gezogen.

Im Falle, dass als Exporteure von Bacon und lebenden Schweinen oder Schweinefleisch ein und dieselben Unternehmen arbeiten, kann die Notierungskommission mit Einverständnis des Landwirtschaftsministers in der Ordnung der Notierung die zu zahlenden Preise vereinheitlichen, indem sie vom berechneten Baconpreise einen Teil auf die Rechnung des für lebende Schweine und Schweinefleisch auszahlenden Preise überträgt und umgekehrt.

§ 7. Jede Woche wird bei der Notierung der Preise pro Kilogramm Schlachtgewicht der Baconschweine nach vier Sorten und fünf Gewichten, franko Sendstation, nach folgender Tabelle festgesetzt, wobei den Preisunterschied zwischen den Gewichtskategorien und den Sorten der Direktor der landwirtschaftlichen Abteilung auf Vorstellung des Vorsitzenden der Notierungskommission bestätigt.

Schlachtgewicht
der Baconschweine I Sorte II Sorte III Sorte IV Sorte

60 —72 Kg.

55 —59,5 „

72,5—75 „

50 —54,5 „

75,5—80 „

Eine Notierung der Preise der III und IV Sorte kann auf Beschluss der Kommission unterlassen werden.

§ 8. Die Produktions- und Geschäftskosten der Exportschlachthäuser werden auf Grundlage der Geschäftsbücher der Exportschlachthäuser vom Landwirtschaftsministerium zum 1. Mai eines jeden Jahres festgesetzt.

§ 9. Die Notierung des Preises für Baconschweine findet in den Räumen des Tallinna Börsenkomitees jeden Sonnabend um 11 Uhr statt, falls die Kommission es nicht anders bestimmt.

§ 10. Die Notierungskommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Die Notierung des Preises und die Feststellung der Tendenz des Marktes geschieht mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende der Notierungskommission hat das Recht, in der in den §§ 6 und 7 vorgesehenen Ordnung und auf deren Grundlage den Auszahlungspreis zu bestimmen, wenn 1) die notwendige Zahl der Mitglieder der Notierungskommission nicht erschienen ist oder 2) in der Kommission bei der Abstimmung kein einziger Vorschlag die nötige Stimmenmehrheit erhalten hat, und vom Standpunkt der Verhütung von Preisschwankungen es nötig ist, einen Preis zu bestimmen, der mit den von den Produzenten, Vertretern oder Exporteuren gemachten Vorschlägen in Bezug auf die Preisnotierung nicht übereinstimmt.

§ 11. Ein Exportschlachthaus ist verpflichtet, im Laufe der, der Notierung folgenden, Woche für alle von ihm empfangenen, zu der entsprechenden Sorte gehörigen Baconschweine, je nach der Sorte, den einheitlichen Preis auszuzahlen, der nicht niedriger sein kann als der notierte oder der auf Grund des § 10 festgesetzte Preis.

§ 12. Über jede Sitzung der Kommission wird ein Protokoll geführt, in das die Namen der anwesenden Glieder und des Vorsitzenden, die Anzahl der in den Schlachthäusern geschlachteten Schweine, das Resultat der Preiskalkulation, die Notierung und Tendenz, sodann auch die Notierung der Über- oder Unterkalkulation, wenn solche stattgehabt, sodann die Summe, die über die Kalkulation hinaus gezahlt worden oder aber unbezahlt geblieben ist, eingetragen werden. Bei den folgenden Notierungen wird ein Protokollvermerk gemacht, die Verrechnung dieser Summen betreffend.

Das Protokoll wird von allen an der Sitzung Teilnehmenden unterschrieben.

Weigert sich irgendein Vertreter, das Protokoll zu unterschreiben, so vermerkt der Präses der Kommission im Protokoll die Gründe, weshalb die Unterschrift verweigert worden ist. Die Weigerung, das Protokoll zu unterschreiben, verhindert nicht das Inkrafttreten der Notierung.

§ 13. Aus dem Protokoll der Notierungskommission werden die Notierung und Tendenz des Marktes veröffentlicht. Über den übrigen Inhalt des Protokolls und den Verlauf der Sitzung können Mitteilungen mit Zustimmung des Präses der Kommission veröffentlicht werden. Die Sitzungen der Notierungskommission finden bei geschlossenen Türen statt.

II.

§ 14. Zur Notierung der, für die zu exportierenden lebenden Schweine und Schweinefleisch (ausgenommen Bacon), zu zahlenden Preise wird im Bedarfsfalle beim Tallinna Börsenkomitee eine Notierungskommission gebildet.

Über die Bildung der Kommission entscheidet der Landwirtschaftsminister, bestimmt deren Bestand und bestätigt die Mitglieder und deren Substituten in ihrem Amte, auf Vorstellung des Direktors der landwirtschaftlichen Abteilung. Präses der Kommission ist der Vertreter des Landwirtschaftsministeriums.

§ 15. Die Sitzungen der Kommission zur Notierung der Preise für die exportierenden lebenden Schweine und Schweinefleisch finden statt je nach Bedarf auf Aufforderung seitens des Präses der Kommission. Die Kommission setzt den dem Landwirt pro kg Lebendgewicht oder pro kg Schweinefleisch auszuzahlenden Preis fest, indem sie zur Grundlage den beim Kauf/Verkauf gemachten Preis nimmt und von demselben die Spesen für Vermittelung der Exporteure und andere Unkosten abzieht.

§ 16. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder zugegen sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präses. Die notierten Preise werden veröffentlicht.

§ 17. Der für lebende Schweine und Schweinefleisch notierte Preis ist für alle Exporteure von lebenden Schweinen und Schweinefleisch bis zur nächsten Notierung verbindlich.

§ 18. Über die Sitzungen der Kommission wird ein Protokoll geführt, in das die Namen der anwesenden Mitglieder und des Präses und die Notierung eingetragen werden. Das Protokoll wird von allen Anwesenden unterschrieben.

§ 19. Die gegenwärtige Hausordnung tritt mit ihrer Bestätigung in Kraft. Eine Ausserkraftsetzung derselben, als auch Änderungen und Ergänzungen bestätigt der Landwirtschaftsminister nach Vereinbarung mit dem Wirtschaftsminister.

HAUSORDNUNG DER KOMMISSION ZUR NOTIERUNG DER BUTTERPREISE.

§ 1. Die Kommission zur Notierung der Butterpreise setzt sich zusammen aus Vertretern der landwirtschaftlichen Organisationen und der Butter exportierenden Firmen; beide Gruppen sind in der Kommission durch je vier Stimmen vertreten.

Die Vertreter der landwirtschaftlichen Organisationen werden von dem Landwirtschaftsministerium und der Landwirtschaftskammer ernannt. Im Falle des Ausbleibens der Mitglieder der Notierungskommission, können sie durch ihre Substituten vertreten werden, welche letztere auf derselben Grundlage wie die Mitglieder ernannt werden.

§ 2. Die Notierung der Butterpreise ist gültig, wenn an der Notierung mindestens drei Mitglieder, darunter wenigstens je ein Vertreter der landwirtschaftlichen Organisationen und der Butter exportierenden Firmen teilgenommen haben.

§ 3. Die Notierungskommission hat zwei Vorsitzende: einer von ihnen wird von den landwirtschaftlichen Organisationen gewählt, der andere von den Butter exportierenden Firmen; auf derselben Grundlage werden auch die Stellvertreter der Vorsitzenden gewählt.

Die Wahl der Vorsitzenden und deren Stellvertreter geschieht auf der in jedem Kalenderjahr stattfindenden ersten Sitzung der Notierungskommission.

Die Vorsitzenden leiten die Sitzungen der Notierungskommission abwechselnd.

§ 4. Die Notierungskommission notiert den Preis der Butter I und II Sorte franko Waggon Sendstation und parallel damit die Preise für dieselben Sorten fob Tallinn, indem sie die auf den auswärtigen Märkten erhältlichen Preise und die Tendenz des Marktes in Berücksichtigung zieht.

Die Preisnotierung und Feststellung der Tendenz des Marktes geschieht mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Auf derselben Grundlage bestimmt die Kommission den Beginn und die Dauer der Geltung der notierten Preise.

§ 5. Die Notierung der Butterpreise findet statt in den Räumen des Tallinna Börsenkomitees in Gegenwart des Vertreters des Börsenkomitees jeden Freitag um 10.30 Uhr, wenn die Notierungskommission hinsichtlich der Zeit nicht anders bestimmt.

§ 6. Über jede Sitzung der Notierungskommission wird ein Protokoll geführt, in welches eingetragen werden: der Name des Präses, sowie die Namen der Mitglieder der Kommission, die an der Sitzung teilgenommen haben, die notierte Butterpreise, die Tendenz des Marktes und die Zeit der Geltung der notierten Preise.

Das Protokoll wird von allen, die an der Sitzung teilgenommen haben, unterschrieben.

§ 7. Die Hausordnung der Kommission zur Notierung der Butterpreise tritt in Kraft mit der Bestätigung seitens des Landwirtschaftsministers, nachdem sie von der Landwirtschaftskammer und den Butter exportierenden Firmen unterschrieben worden ist.

HAUSORDNUNG DER KOMMISSION ZUR NOTIERUNG DER PREISE FÜR FLACHS.

§ 1. Die Kommission zur Notierung der Preise für Flachs besteht aus den Vertretern der Landwirtschafts- und Handelsorganisationen; jede Gruppe hat bei der Notierung 4 Stimmen unabhängig davon ob an der Notierung 4 oder weniger Vertreter teilnehmen.

§ 2. Die Vertreter landwirtschaftlicher Organisationen werden von der Landwirtschaftsabteilung des Landwirtschaftsministeriums und der Landwirtschaftskammer ernannt. Vertreter der Handelsorganisationen werden von den Flachs exportierenden Firmen und der Handels- und Industriekammer ernannt.

§ 3. Die Kommissionsglieder werden durch Stellvertreter ersetzt, welche nach derselben Ordnung wie die Kommissionsglieder ernannt werden.

§ 4. Die Glieder der Kommission werden auf ein Jahr ernannt, gerechnet ab 1. Oktober. Die Handelsorganisationen und die Landwirtschaftskammer teilen der landwirtschaftlichen Abteilung des Landwirtschaftsministeriums zum 1. Oktober jedes Jahres die Namen und Adressen ihrer Vertreter und derer Stellvertreter in die Kommission zur Notierung der Preise für Flachs für die kommende Verkaufssaison des Flachses mit.

§ 5. Die Kommission hat 2 Vorsitzende: der eine wird von den landwirtschaftlichen Organisationen, der andere von den Handelsorganisationen gewählt. Auf derselben Grundlage wird für jeden Vorsitzenden ein Stellvertreter gewählt.

Die Vorsitzenden und Stellvertreter werden jedes Jahr auf der ersten Kommissionssitzung im Oktober gewählt.

Die Sitzungen werden von den Vorsitzenden geleitet, die nach 4 Wochen wechseln.

§ 6. Wenn die Kommission in Bezug auf die Zeit nicht anders bestimmt, werden die Preise für Flachs während der Verkaufssaison jeden Freitag um 12 Uhr

in den Räumen des Tallinna Börsenkomitees in Tallinn, Lai 14, notiert. An den Notierungen nimmt ein Vertreter des Börsenkomitees teil.

Ausser der Saison finden die Kommissionssitzungen zur Notierung der Preise für Flachs nach Bedarf auf Anordnung des Vertreters der Landwirtschaftlichen Abteilung oder derselben der Handels- und Industriekammer statt.

§ 7. Die Kommission notiert: 1) die Mittelpreise per 1 kg. für Flachs und Hede, welche dem Landwirt auf Grund des staatlichen Standards im Lager des Käufers gezahlt werden nach den Bezirken: a) Petseri, b) Wõru, d) Tartu-, Walga-, Wiljandi- und Järwa, e) Pärnu und 2) die Tendenz der Marktpreise.

§ 8. Die Preisnotierung und Feststellung der Tendenz der Marktpreise wird durch Stimmenmehrheit entschieden. Bei der Entscheidung werden die Preise im In- und Auslande in Betracht gezogen.

Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

§ 9. Die Notierung ist gültig, wenn an der Sitzung mindestens 3 Glieder teilgenommen haben, von denen einer der Vertreter der landwirtschaftlichen Organisationen und einer der Vertreter der Handelsorganisationen war.

§ 10. Über jede Kommissionssitzung wird ein Protokoll geführt. In das Protokoll werden eingetragen: die Namen der anwesenden Mitglieder, der Name des Vorsitzenden, die notierten Preise und die Tendenz.

Das Protokoll wird von allen anwesenden Gliedern unterzeichnet.

§ 11. Die notierten Preise und die Tendenz werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 12. Die Hausordnung wird von dem Landwirtschaftsminister bestätigt, nachdem sie von den Vertretern der Handels- und Industriekammer, der Landwirtschaftskammer und des Tallinna Börsenkomitees unterzeichnet ist.

HAUSORDNUNG DER KOMMISSION ZUR NOTIERUNG DER PREISE FÜR HÜHNEREIER.

§ 1. Die Kommission zur Notierung der Preise für Hühnereier besteht aus 4 Gliedern, von denen 2 von den Landwirtschafts- und 2 von den Handelsorganisationen ernannt werden. Jede Organisation ernennt einen Substituten für jedes von ihr gewählte Glied.

§ 2. Der eine der Vertreter der landwirtschaftlichen Organisationen wird von dem Landwirtschaftsministerium — und der andere von der Landwirtschaftskammer ernannt.

Die Vertreter der Handelsorganisationen werden von den Eier exportierenden Firmen lt. Vereinbarung gewählt.

§ 3. Ist ein Kommissionsglied verhindert an der Sitzung teilzunehmen, so wird er von seinem Substituten ersetzt.

§ 4. Die Notierung ist gültig, wenn an der Sitzung mindestens 2 Glieder teilgenommen haben, von denen einer der Vertreter der landwirtschaftlichen Organisationen und der andere der Vertreter der Handelsorganisationen war.

§ 5. Die Notierungskommission hat 2 Vorsitzende: der eine wird von den landwirtschaftlichen Organisationen, der andere von den Handelsorganisationen gewählt. Auf derselben Grundlage wird für jeden Vorsitzenden ein Stellvertreter gewählt.

Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter werden auf der ersten Sitzung jedes Kalenderjahres gewählt.

Die Sitzungen werden von den Vorsitzenden geleitet, die nach 4 Wochen wechseln.

§ 6. Die Notierungskommission setzt den Preis für 1 kg. Exporteier fest. Gleichzeitig können notiert werden die Exportpreise für 10 Eier im Gewicht von 50, 55 und 60 Gramm und der Inlandpreis, sowohl für 1 kg., als auch für 10, 50 Gramm schwere, Eier.

Bei der Tendenzbestimmung wird die allgemeine Marktlage, sowie die Konjunktur im In- und Auslande in Betracht gezogen.

Bei Stimmenmehrheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Die Kommission notiert die Preise franko Sortier- und Sortierstelle und bestimmt das Datum, an welchem die Notierungen in Kraft treten.

§ 7. Die Notierungen finden statt in den Räumen des Börsenkomitees jeden Freitag um 13 Uhr.

Wenn an einem Freitag ein Feiertag ist, kann die Kommission nach ihrem Ermessen an einem anderen Tage die Preisnotierung vornehmen.

§ 8. Wenn die Preise plötzlich fallen oder steigen, kann mit Einverständnis beider Vorsitzenden oder deren Vertreter eine ausserordentliche Sitzung einberufen werden.

§ 9. Über jede Kommissionssitzung wird ein Protokoll geführt. In das Protokoll werden eingetragen: der Name des Vorsitzenden und die Namen der anwesenden Glieder, die notierten Eierpreise, die Tendenz und das Datum, an welchem die Notierungen in Kraft treten. Das Protokoll wird von allen anwesenden Gliedern unterzeichnet.

§ 10. Die Hausordnung tritt in Kraft, nachdem sie von der Landwirtschaftskammer und den Vertretern der Exportfirmen unterzeichnet und vom Landwirtschaftsminister bestätigt worden ist.

HAUSORDNUNG DER KOMMISSION ZUR NOTIERUNG DER PREISE FÜR KARTOFFELN.

§ 1. Die Kommission zur Notierung der Preise für Kartoffeln besteht aus 5 Gliedern, zu welchen folgende Vertreter gehören: ein Vertreter des Landwirtschaftsministeriums, zwei Vertreter der Landwirtschaft, ein Vertreter des Handels und ein Vertreter der Industrie. Den 5 Gliedern werden 5 Stellvertreter ernannt (1 vom Landwirtschaftsministerium, 2 von der Landwirtschaft und 2 des Handels).

§ 2. Die Vertreter der Landwirtschaft werden von der Landwirtschaftskammer, der Vertreter des Handels von den Kartoffelexporteuren und der Vertreter der Industrie von den Spiritus- und Kartoffelstärkefabriken ernannt.

Die Stellvertreter für die Kommissionsglieder werden ernannt: von dem Landwirtschaftsministerium — 1, von den Exporteuren — 1, und von den Spiritus- und Kartoffelstärkefabriken — 1.

Die Glieder der Kommission werden auf ein Jahr gewählt und zwar zu Beginn der Ausfuhrsaison im Herbst, spätestens aber zum 1. Oktober. Wenn die Namen der Vertreter zum Termin dem Landwirtschaftsminister nicht mitgeteilt sind, hat der Minister das Recht die Vertreter zu ernennen.

Dem Landwirtschaftsminister steht das Recht zu, Änderungen in dem Bestande der Vertreter vorzunehmen.

§ 3. Die Notierungskommission wird von dem Vertreter des Landwirtschaftsministeriums geleitet.

§ 4. Ist ein Glied verhindert an der Sitzung teilzunehmen, so ist es verpflichtet von einem Vertreter sich ersetzen zu lassen und muss darüber den Vorsitzenden benachrichtigen.

§ 5. Die Notierung ist gültig, wenn an der Sitzung mindestens 3 Glieder teilnehmen, von denen einer Vertreter des Landwirtschaftsministeriums, einer Ver-

treter der Landwirtschaft und einer Vertreter des Handels oder der Industrie sein muss.

§ 6. Die Kommission bestimmt eine Woche voraus den niedrigeren, den mittleren und den höchsten Kartoffelpreis pro Quintal auf den Eisenbahnstationen und den Kartoffel verarbeitenden Industrien:

1. Für Speisekartoffeln nach Auswahl.
2. Für Saatkartoffeln nach Sorten.
3. Für Kartoffeln zur Verarbeitung nach Qualität.

Die Feststellung der Preise und der Tendenz geschieht, indem die allgemeine Lage des einheimischen Marktes und die von dem Zentralstatistischen Büro des Reichs von den Landwirten eingesammelten Berichte, so wie auch die Konjunktur auf den ausländischen Märkten in Betracht gezogen werden.

§ 7. Die Notierung der Kartoffelpreise findet statt in der Ausfuhr- und Verarbeitungssaison einmal wöchentlich um 10 Uhr in den Räumen der landwirtschaftlichen Abteilung.*)

Im Bedarfsfall kann auf Aufforderung des Vertreters des Landwirtschaftsministeriums eine Notierung auch zu anderer Zeit stattfinden.

§ 8. Über jede Kommissionssitzung wird ein Protokoll geführt. In das Protokoll werden eingetragen: die Namen der anwesenden Glieder oder Stellvertreter, der Name des Vorsitzenden, die notierten Preise und die Tendenz.

Das Protokoll wird von allen anwesenden Gliedern unterzeichnet.

§ 9. Die notierten Preise werden zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 10. Die Hausordnung wird vom Landwirtschaftsminister bestätigt.

*) Lt. Vereinbarung finden die Notierungen ab 16. Nov. 1934 in den Räumen des Börsenkomitees statt.

HAUSORDNUNG DER KOMMISSION ZUR NOTIERUNG DER PREISE FÜR GEMÜSE.

§ 1. Zur Notierung der Gemüsepreise wird bei dem Tallinna Börsenkomitee eine viergliedrige Kommission gebildet, bestehend aus je einem Vertreter des Landwirtschaftsministeriums und der Landwirtschaftskammer und zwei Vertretern des Rats der Exporteure von Gemüse, deren Namen und Anschriften die diesbezüglichen Organisationen der landwirtschaftlichen Abteilung des Landwirtschaftsministeriums mitteilen. Jedem Vertreter ernennt die entsprechende Organisation einen Substituten, der für den Fall, dass der Vertreter verhindert sein sollte an der Sitzung teilzunehmen, ihn vertritt.

§ 2. Die Dauer der Vollmachten der Kommissionsglieder ist unbestimmt, doch hat jede Organisation das Recht, ihren Vertreter jeder Zeit abzurufen und durch einen anderen zu ersetzen, worüber sie die landwirtschaftliche Abteilung des Landwirtschaftsministeriums in Kenntnis setzt.

§ 3. In der Saison beruft die landwirtschaftliche Abteilung des Landwirtschaftsministeriums die erste Kommissionssitzung.

§ 4. Die Kommission zur Notierung der Gemüsepreise hat zwei Vorsitzende: der eine wird aus den Vertretern der landwirtschaftlichen Organisationen, der andere aus denen des Rats der Exporteure gewählt; auch werden Stellvertreter der Vorsitzenden gewählt. Die Wahl der Vorsitzenden und deren Stellvertreter geschieht auf der ersten in jedem Kalenderjahr stattfindenden Sitzung der Notierungskommission.

Die Sitzungen der Notierungskommission werden abwechselnd nach je vier Kommissionssitzungen von jedem Vorsitzenden geleitet.

§ 5. Die Notierung der Gemüsepreise gilt als gesetzmässig zu Stande gekommen, wenn an der Sitzung der Notierungskommission wenigstens zwei Mitglieder teil-

genommen haben und zwar je ein Vertreter der landwirtschaftlichen Organisation und des Rats der Exporteure.

§ 6. Die Kommission zur Notierung der Gemüsepreise setzt fest die Preise des zum Export tauglichen Gemüses franko Sammelstellen oder franko Tallinn und nötigenfalls die Preise der wichtigeren Gemüsearten auf dem Markt in Tallinn. Zur Grundlage der Notierung werden die den Gliedern der Kommission bekannten tatsächlichen Preise der In- und Auslandsmärkte genommen.

Die Feststellung der Preistendenz geschieht, indem die allgemeine Lage des Marktes und die Konjunktur im Auslande und auf dem Innenmarkt in Betracht gezogen werden. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präses. Die Kommission notiert die Gemüsepreise nach Kilogrammgewicht in Cents.

§ 7. Die notierten Gemüsepreise und die Tendenz werden zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 8. Die Kommission zur Notierung der Gemüsepreise tagt in den Räumen des Börsenkomitees, in Gegenwart des Vertreters des Börsenkomitees, jeden Freitag um 12.30 Uhr, wenn die Kommission hinsichtlich der Zeit nicht anders bestimmt.

Im Bedarfsfalle kann die landwirtschaftliche Abteilung mit Einverständnis der beiden Vorsitzenden der Kommission oder deren Stellvertreter eine ausserordentliche Sitzung der Kommission einberufen.

§ 9. Über jede Sitzung der Kommission zur Notierung der Gemüsepreise wird ein Protokoll abgefasst. In das Protokoll werden eingetragen: die Namen des Präses und der Glieder der Kommission, welche an der Sitzung teilgenommen haben, die notierten Gemüsepreise und die Tendenz. Das Protokoll wird von allen Kommissionsgliedern, welche an der Sitzung teilgenommen haben, unterzeichnet.

§ 10. Die Hausordnung der Kommission zur Notierung der Gemüsepreise tritt in Kraft, wenn sie von den Vertretern der Landwirtschaftskammer und den Vorsitzenden des Rats der Gemüseexporteure unterzeichnet und vom Landwirtschaftsminister bestätigt worden ist.

HAUSORDNUNG DER KOMMISSION ZUR NOTIERUNG DER MILCHPREISE.

§ 1. Die Kommission zur Notierung der Milchpreise besteht aus zwei von der Landwirtschaftskammer ernannten Mitgliedern, von denen der eine Präses der Kommission ist, dem Vertreter des Landwirtschaftsministeriums, zwei von der Handels- und Industriekammer ernannten Mitgliedern und dem Vertreter der Vereinigten Milchzentralen, welcher letzteren das Landwirtschaftsministerium ernannt.

Im Falle des Ausbleibens der Glieder der Kommission zur Notierung der Milchpreise können an ihre Stelle Substituten treten, welche auf derselben Grundlage wie die Mitglieder ernannt werden.

§ 2. Die Notierungskommission tritt zusammen wenigstens ein mal wöchentlich zu einer von ihr angesagten Zeit. Der Präses der Notierungskommission hat das Recht, die Zeit der Notierung zu ändern, indem er solches wenigstens 24 Stunden vordem anzeigt. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder zugegen sind.

Wenn zur Sitzung der Kommission die Mitglieder zur festgesetzten Zeit nicht in genügender Anzahl erschienen sind, um eine Notierung zu ermöglichen, so wird nach einer halben Stunde eine zweite Sitzung abgehalten, welche unabhängig von der Zahl der Glieder beschlussfähig ist.

§ 3. Die Notierungskommission kann Kommissionsglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht ordnungsgemäss nachkommen oder die Arbeit der Kommission stören, aus der Kommission entfernen, wonach die entsprechenden Organisationen neue Kandidaten vorstellen. Den Gliedern der Notierungskommission wird von der Landwirtschaftskammer keine Vergütung gezahlt.

§ 4. Die Beschlüsse der Notierungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präses.

§ 5. Die Notierungskommission notiert die Preise der einzelnen Sorten frischer Milch pro 1 Liter, zur welchen die Milchlieferanten die Milch an die Milchhandlungen und an die städtischen Milchzentralen verkaufen, und zwar an Ort und Stelle in den Handlungen oder den Milchzentralen, von wo aus die Milch nur als solche weiter verkauft wird.

Zur Grundlage der Notierung werden die entsprechenden, den Gliedern der Kommission zur Kenntnis gelangten tatsächlichen Preise genommen.

Ausserordentliche, zufällige Preise kann die Kommission unberücksichtigt lassen.

§ 6. Zur Notierung gelangen die Preise der einzelnen Sorten frischer Milch:

- 1) Im Verkauf frische Milch erster Güte:
 - a) offen an die Milchhandlungen
 - b) offen an die Milchzentralen
 - c) flaschenweise an die Milchhandlungen
 - d) flaschenweise an die Milchzentralen.
- 2) Im Verkauf frische Milch zweiter Güte:
 - a) offen an die Milchhandlungen
 - b) offen an die Milchzentralen.

§ 7. Über jede Sitzung der Notierungskommission wird ein Protokoll geführt, in welches eingetragen werden: die Namen des Präses und der Glieder der Kommission, die an der Notierung teilgenommen haben, sowie die notierten Milchpreise. Das Protokoll wird von allen, die an der Sitzung teil genommen haben, unterzeichnet.

Die Berichte über die von der Kommission notierten Preise werden vervielfältigt und den lokalen Zeitungen zugesandt.

§ 8. Die Hausordnung der Kommission zur Notierung der Milchpreise tritt in Kraft nach Bestätigung seitens des Direktors der landwirtschaftlichen Abteilung, der Landwirtschaftskammer und der Handels- und Industriekammer.